

Fachbereich Jugend & Familie
Sachgebiet Soziale Dienste

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)



1. Gesetzliche Grundlage

- Die Beteiligung der JuHiS im gesamten Verfahren ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 52 SGB VIII) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 38 JGG) geregelt.
- Die JuHiS ist gemäß ihrem Auftrag nach den §§ 1, 2, 52 SGB VIII und dem Jugendgerichtsgesetz für alle im Landkreis Lörrach wohnhaften und straffällig gewordenen Jugendlichen, Heranwachsenden und deren Eltern sowie Heranwachsenden zuständig.
- Die JuHiS hat einen eigenständigen, vom Jugendgericht und der Justiz inhaltlich unabhängigen Auftrag, wonach eine Straftat eines Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden Ausdruck einer persönlichen oder familiären Krise sein kann und für die Jugendhilfe Anlass sein muss, sich unter dem Aspekt einer Hilfebedarfsprüfung mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden und dessen familiären und sozialen Umfeld aktiv auseinanderzusetzen.
- Übergeordnetes Ziel der Umsetzung dieses Auftrags ist, nach § 1 SGB VIII einen Beitrag zur „...Verwirklichung des Rechts eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit...“ zu leisten.



2. Ausgestaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Lörrach

Die Weiterentwicklung der JuHiS ist im Sachgebiet ein kontinuierliches Thema. In diesem Zusammenhang findet eine fortlaufende Bewertung in Bezug auf die organisatorischen Rahmenbedingungen statt.

Die gesetzlichen Anforderungen, die inhaltlich und qualitative Weiterentwicklung sowie die Einrichtung eines Haus des Jugendrechts im Landkreis Lörrach machte eine Veränderung der organisatorischen Ausrichtung, im Rahmen einer Spezialisierung der Jugendhilfe im Strafverfahren, unumgänglich.

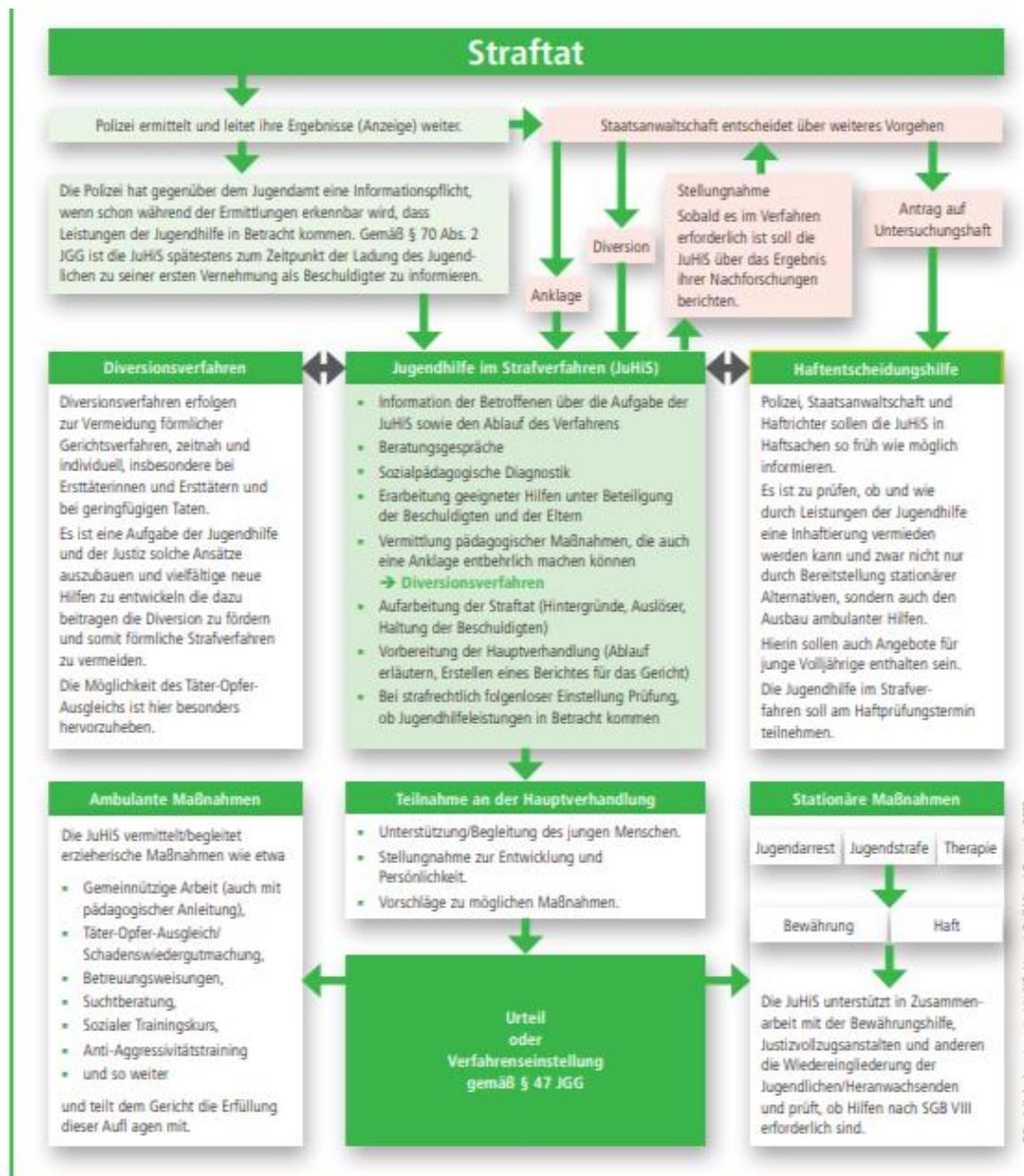
Entsprechend wurde zum 01.08.2024 das JuHiS-Team als eigenständiges Team im Sachgebiet etabliert. Das Team besteht aus fünf Fachkräften, welche ihre Dienstsitze weiterhin in ihrem entsprechenden Sozialraum inne haben (Außenstellen Schopfheim, Weil am Rhein, Rheinfelden, sowie in Lörrach).



3. Zusammenarbeit der Beteiligten

Übersicht

- der Stationen für junge Menschen (14 – 20 Jahre) als beschuldigte in Jugendstrafverfahren und
- die damit verbundenen Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren



4. Übersicht Straftaten Landkreis Lörrach 2023

4.1. Diversionsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG

	Jugendliche (14 - 17 J.)	Heranwachsende (18 - 20 J.)	Gesamt
Lörrach	27	12	39
Rheinfelden	22	16	38
Schopfheim	47	9	56
Weil am Rhein	17	6	23
Markgräflerland	9	12	21
gesamt	122	55	177



4.2. Anklagen in Verbindung mit § 43 JGG

	Jugendgericht	Jugendschöffengericht	Gesamt
Lörrach	56	12	68
Rheinfelden	50	8	58
Schopfheim	52	18	70
Weil am Rhein	41	3	44
Markgräflerland	56	1	57
Ausland (CH/FR)	18	3	21
Gesamt	273	45	318



4.3. Aufteilung nach Deliktarten

	Diebstahl/Raub/ Unterschlagung	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz § 29, § 30 StGB	Körperverletzung/ gefährliche Körperverletzung	Sexualdelikte (Kinder- und Jugendpornografie, Missbrauch, Vergewaltigung)
Lörrach	24	8	7	3
Rheinfelden	19	19	8	2
Schopfheim	27	25	8	1
Weil am Rhein	6	11	7	4
Markgräflerland	19	10	2	4
Gesamt	95	73	32	14



5. Haus des Jugendrechts (HdJR)

Das Jugendstrafverfahren ist vom Gedanken der Erziehung und Förderung junger Menschen als Voraussetzung für einen deliktsfreien und erfolgreichen weiteren Lebensweg getragen. Diesem Ziel dient die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen.

In einer eigenen behördenübergreifenden Organisationseinheit zusammengefasst stehen die Institutionen nicht nur in engem Kontakt, sondern legen ihre Ziele zur erfolgreichen Bekämpfung der Jugenddelinquenz und Jugendkriminalität gemeinsam fest, wobei sie den Ansatz und die Ziele der jeweils anderen Institution mittragen, teilen und fördern.

Diese ressortübergreifende Zusammenarbeit und Zielsetzung ermöglicht den ganzheitlichen Blick auf die prägenden Einflüsse auf junge Menschen. Sie fördert das zügige und effektive Vorgehen gegen allgemeine, örtliche und persönliche kriminelle Entwicklungen, das Verständnis für die Schwerpunkte der jeweiligen Institutionen und das gemeinsame Finden konstruktiver Lösungen.



5.1. Ziele der Kooperation

- Reduzierung der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden
- koordinierte und konsequente Bearbeitung des Intensivtäterfallaufkommens
- Stärkung des Diversionsverfahrens
- Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch zeitnahe Wiedergutmachung
- zeitnahe, zielgerichtete und wirkungsvolle Reaktion auf strafrechtliche Verfehlungen
- vereinfachter und standardisierter Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen
- gemeinsame institutionenübergreifende Entwicklung und Anwendung erzieherischer Konzepte
- ganzheitlicher Ansatz, bei dem neben der Strafverfolgung auch Wert auf unterstützende Maßnahmen gelegt wird, um jugendlichen Tätern Perspektiven zu ermöglichen
- abgestimmte Nutzung und Austausch mit weiteren Institutionen zur Förderung positiver Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit
- einheitliche Standards zur Bearbeitung der Jugendstrafsachen im gesamten Geltungsbereich
- gemeinsame Fortbildungen zur Erweiterung der Erkenntnisse um die Jugenddelinquenz und deren psychologische Hintergründe sowie zur Entwicklung effektiver pädagogischer Ansätze



5.1. Aktueller Stand: Haus des Jugendrechts Landkreis Lörrach

- Entwurf Kooperationsvereinbarung zwischen
 - dem Landkreis Lörrach,
 - der Staatsanwaltschaft Lörrach,
 - den Polizeipräsidium Freiburg liegt vor.
- Aktuell: Immobiliensuche für das Haus des Jugendrechts in der Stadt Lörrach
- Perspektive: Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist mit zwei Arbeitsplätzen im Haus des Jugendrechts ständig vertreten und nimmt ihre Aufgaben dort wahr.



5.2. Aktueller Stand: Haus des Jugendrechts Landkreis Waldshut

- 01.03.2022 Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zwischen
 - dem Landkreis Waldshut
 - dem Landkreis Lörrach,
 - der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen,
 - den Polizeipräsidium Freiburg
- Ausgestaltung als sogenanntes Hybridmodell, aufgrund der weitläufigen räumlichen Verhältnisse
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren des Landratsamtes Lörrach - Außenstelle Schopfheim - versieht die Jugendhilfe im Oberen Wiesental. Sie unterhält ihre Büroräumlichkeiten weiterhin in Schopfheim und nimmt virtuell und auch persönlich an den regelmäßigen Besprechungen, Abstimmungen, am Informationsaustausch, an Fall- und Hauskonferenzen und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- Die Zusammenkünfte erfolgen virtuell oder nach Abstimmung sowohl im Haus des Jugendrechts in Waldshut-Tiengen als auch in den Dienststellen von Jugendgerichtshilfe und Polizei in Schopfheim.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

